

**Ausführungsvorschriften über den Religions- oder Weltanschauungsunterricht  
(AV Religions- oder Weltanschauungsunterricht)**

vom 25.11.2022, geändert durch VV vom 06.05.2024

SenBJF II C 1

Tel.: 90227-5406, intern 9227-5406

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 335), bestimmt die für Bildung zuständige Senatsverwaltung:

1 - Geltungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften gelten für den Religions- und Weltanschauungsunterricht an den öffentlichen Schulen. Religions- und Weltanschauungsunterricht, der außerhalb der öffentlichen Schulen durchgeführt wird, bleibt hiervon unberührt.

2 - Allgemeines

(1) § 13 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz bestimmt: Der Religions- und Weltanschauungsunterricht ist Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Unbeschadet ihres Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, müssen auch diejenigen Lehrkräfte, die keinen Religions- oder Weltanschauungsunterricht erteilen, gemäß dem der Vorschrift des § 1 des Schulgesetzes immanenten Toleranzgebot abträgliche Äußerungen über religiöse oder weltanschauliche Auffassungen anderer im Unterricht unterlassen.

(3) Die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften können einvernehmlich gemeinsamen Unterricht anbieten.

(4) Nach § 12 Absatz 6 des Schulgesetzes sollen von den Schulen im Ethikunterricht einzelne Themenbereiche in Kooperation mit Trägern des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts gestaltet werden. Die Themenbereiche müssen sich auf den Rahmenlehrplan für das Fach Ethik beziehen.

(5) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

(6) Die Zahl der Wochenstunden, die eine staatliche Lehrkraft Religions- oder Weltanschauungsunterricht erteilen kann, wird dadurch begrenzt, dass eine überwiegende Tätigkeit im staatlichen Bereich gewahrt bleiben muss.

(7) Die Schule kann freiwillige Arbeitsgemeinschaften über religionswissenschaftliche, weltanschauliche oder philosophische Themen anbieten. Sie soll sich hierbei mit den jeweiligen Lehrkräften für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht abstimmen, denen in jedem Fall Gelegenheit zur Teilnahme zu geben ist.

(8) Schülerarbeiten aus dem Religions- oder Weltanschauungsunterricht dürfen außerhalb des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts in Räumen der Schule nur nach vorheriger Gestattung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter angebracht oder aufgestellt werden. Die von der jeweiligen Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht einzuholende Gestattung soll erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die religiöse und weltanschauliche Neutralität der Schule durch die Anbringung oder Ausstellung der Schülerarbeit nicht berührt wird.

### 3 - Anmeldung zur Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht

(1) Die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht setzt eine entsprechende schriftliche Erklärung (Anmeldung) des oder der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers oder - bei bereits bestehender Religionsmündigkeit - der Schülerin oder des Schülers voraus.

(2) Die Schule übermittelt die Gesamtzahl der nach Absatz 4 erfolgten Anmeldungen aufgeschlüsselt nach Klassen oder Lerngruppen zu Beginn des Schuljahres an eine oder einen von der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft benannte Vertreterin oder benannten Vertreter. Die Schule übermittelt eine Liste mit den Namen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an die jeweilige Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht sowie der Widerruf dieser Erklärung erfolgt in der Regel mit Wirkung zum Beginn eines Schuljahres. Anmeldung und Widerruf sind schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erklären. Die Erklärung über die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht gilt bis zu einem etwaigen schriftlichen Widerruf weiter; dies gilt auch dann, wenn die Schülerin oder der Schüler inzwischen religionsmündig geworden ist oder die Schule gewechselt hat.

(4) Die Schule hat bei Aufnahme der Schülerinnen und Schüler die Erziehungsberechtigten oder die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler zu befragen, ob und bei welchem Träger des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts die Teilnahme gewünscht wird. Dies erfolgt unter Verwendung eines von der Schulaufsichtsbehörde zu Verfügung gestellten Vordrucks innerhalb einer von dieser vorgegebenen Frist, bei der es sich nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der bisher nicht am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilgenommen hat, künftig am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmen will, sind die Erziehungsberechtigten beziehungsweise der oder die Erziehungsberechtigte oder die religionsmündige Schülerin oder der religionsmündige Schüler auf das Erfordernis einer schriftlichen Anmeldungserklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter hinzuweisen. Von den Re-

ligions- oder Weltanschauungsgemeinschaften in deutscher Sprache herausgegebene Anmeldevordrucke sind in der Schule vorrätig zu halten, wenn sie von den Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die in die gymnasiale Oberstufe eintreten, stellt die Schule mit dem vorgesehenen Vordruck rechtzeitig vor Eintritt fest, ob und bei welchem Träger des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts in der gymnasialen Oberstufe die Teilnahme gewünscht wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei allen Informationen über die gymnasiale Oberstufe, insbesondere bei Beratungen, ist auf die Möglichkeit der Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht sowie darauf hinzuweisen, dass durch die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht die Wahlmöglichkeiten der übrigen Fächer nicht beeinträchtigt werden. Die Lehrkräfte für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht werden zu Informationsveranstaltungen über die gymnasiale Oberstufe eingeladen und erhalten auf Wunsch nach Maßgabe des Absatz 7 Gelegenheit zu einem Hinweis auf den Religions- oder Weltanschauungsunterricht.

(6) Während des Anmeldezeitraums sowie bis zu sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr soll in Grundschulen und in Schulen der Sekundarstufe I an einer für die Erziehungsberechtigten sichtbaren Stelle ein Hinweis der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften auf den Religions- oder Weltanschauungsunterricht angebracht werden. Bei der Anmeldung neuer Schülerinnen und Schüler werden den Erziehungsberechtigten auf Wunsch der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft auch von dieser zur Verfügung gestellte schriftliche Informationen in deutscher Sprache über den Religions- oder Weltanschauungsunterricht ausgehändigt. Auf Wunsch der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft soll der jeweiligen Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht die Gelegenheit gegeben werden, sich im Rahmen von Elternversammlungen vorzustellen und unter Beachtung der in Absatz 8 getroffenen Regelung einen Hinweis auf den jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsunterricht zu geben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist hierüber rechtzeitig vor der Elternversammlung – im Regelfall bis spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin – von der jeweiligen Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften benachrichtigen die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zu Beginn des Schuljahres unverzüglich, wenn sie beabsichtigen, künftig den Religions- oder Weltanschauungsunterricht an einer Schule anzubieten, an der sie bislang nicht vertreten waren, oder wenn sie ihr Unterrichtsangebot an einer Schule, an der sie bislang vertreten waren, im folgenden Schuljahr nicht aufrechterhalten. Beabsichtigt eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft den Religions- oder Weltanschauungsunterricht an einer Schule aufzunehmen, an der sie bislang nicht vertreten war, informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der in Frage kommenden Klassen umgehend in geeigneter Form über die Möglichkeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesem neuen Angebot. Zugleich wird nochmals auf den bereits an der Schule durchgeführten Religions- oder Weltanschauungsunterricht der anderen Träger hingewiesen. Ergänzend wird an einer allgemein zugänglichen Stelle im Schulgebäude für die Dauer von zwei Wochen ein

Hinweis auf den an der Schule angebotenen Religions- oder Weltanschauungsunterricht aller Träger, einschließlich des neuen Trägers, angebracht.

(8) Während des Anmeldezeitraums sowie bis zu sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr können die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften an einer sichtbaren Stelle im Schulgebäude durch einen Aushang oder durch Bereitstellen entsprechenden Informationsmaterials an einer von der Schule bestimmten Stelle informieren. Im Übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des Landes Berlin über Werbung Anwendung.

#### 4 - Klassen- bzw. Gruppenbildung

(1) Die Gruppenbildung liegt unbeschadet der Nummer 5 in der Verantwortung des jeweiligen Trägers von Religions- oder Weltanschauungsunterricht. Sie erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres. Nach Möglichkeit soll im Religions- oder Weltanschauungsunterricht der Klassen- oder Kerngruppenverbund auch da erhalten bleiben, wo nur eine kleine Gruppe der Klasse oder Kerngruppe am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnimmt. Für Kleingruppen an Oberschulen empfehlen sich Blockstunden.

(2) Erscheint die Zusammenlegung von am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schülern mehrerer Klassen oder Kerngruppen oder Jahrgangsstufen nach den Gegebenheiten notwendig, so kann sie nur in Absprache mit der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft erfolgen. Auf Wunsch der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sollen die am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen oder Kerngruppen oder Jahrgangsstufen zusammengelegt werden.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann den Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften auf deren Antrag gestatten, den Religions- oder Weltanschauungsunterricht für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule (Schwerpunktschule) zu erteilen. Wird der Unterricht an Schwerpunktschulen gestattet, setzt die jeweilige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft die betroffenen Schulen hiervon in Kenntnis. Die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht an einer Schwerpunktschule setzt für die Schülerinnen und Schüler, die diese Schule sonst nicht besuchen, voraus, dass eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der im Übrigen von ihnen besuchten Schule eingereicht wird, ausweislich derer die Erziehungsberechtigten sich damit einverstanden erklären, dass der Hin- und Rückweg der Schülerinnen und Schüler zur bzw. von der Schwerpunktschule in den alleinigen Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten fällt. Die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft benachrichtigt die betroffenen Eltern über dieses Erfordernis.

#### 5 - Einordnung des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts in den Stundenplan

(1) Der Religions- oder Weltanschauungsunterricht wird bei der Aufstellung des Stundenplans mit

den ordentlichen Unterrichtsfächern gleich behandelt und darf im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten nicht ausschließlich in den Randbereichen der Stundenpläne platziert werden. Wenn eine Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht an mehreren Schulen Religions- oder Weltanschauungsunterricht erteilen muss, soll hierauf bei der Aufstellung des Stundenplans Rücksicht genommen werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Religions- oder Weltanschauungsunterricht nach Nummer 4 Absatz 3 an Schwerpunktschulen durchgeführt wird.

(2) Der Religions- oder Weltanschauungsunterricht soll so gelegt werden, dass nicht zur gleichen Zeit eine andere schulische Veranstaltung, die für die Schülerinnen oder Schüler von Bedeutung sein kann (z.B. Förderunterricht, Deutsch als Zweitsprache), stattfindet. Muttersprachlicher und landeskundlicher Ergänzungsunterricht darf nicht parallel zum Religions- oder Weltanschauungsunterricht stattfinden, wenn Schülerinnen oder Schüler, die an diesem Unterricht teilnehmen, auch für die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht angemeldet sind.

(3) Bei der Einpassung des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts in den Stundenplan werden alle Anmeldungen zugrunde gelegt, die spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorliegen. Werden Anmeldungen nach diesem Zeitpunkt vorgelegt, und können die betreffenden Schülerinnen und Schüler keiner bereits bestehenden Gruppe zugeordnet werden, gilt Absatz 2 sowie die in Absatz 1 geregelte Beschränkung von Unterricht in den Randstunden nur insoweit, wie dies mit den sonstigen organisatorischen Belangen der jeweiligen Schule vereinbar ist.

(4) Auch in den Fällen der Nummer 4 Absatz 2 und 3 Satz 1 gilt Absatz 2 sowie die in Absatz 1 geregelte Beschränkung von Unterricht in den Randstunden nur insoweit, wie dies mit den sonstigen organisatorischen Belangen der jeweiligen Schule vereinbar ist.

(5) Nach § 13 Absatz 5 Satz 1, Absatz 7 Schulgesetz hat die Schule für die Erteilung des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts an die ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten. Soweit Klassen nicht gebildet werden, gilt dies mit der Maßgabe, dass die Schule durch eine entsprechende Aufteilung des Unterrichtsangebots den ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an zwei Stunden Religions- oder Weltanschauungsunterricht je Woche zu ermöglichen hat. Hieraus folgt für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, dass in dem Kursangebot, das der verbindlichen Kurswahl zugrunde liegt, zeitgleich zum Religions- oder Weltanschauungsunterricht kein anderer Unterricht angeboten werden darf, es sei denn,

- a) es werden in dem zeitgleich zum Religions- oder Weltanschauungsunterricht angesetzten Fach weitere Kurse dieser Jahrgangsstufe angeboten, auf die die Schülerin oder der Schüler ohne Beeinträchtigung der von ihr oder ihm gewählten Schullaufbahn verwiesen werden könnte, oder
- b) durch Befragung ist vor der Festlegung des Kursangebots gesichert, dass parallel zum Religions- oder Weltanschauungsunterricht kein Kurs liegt, den eine oder ein für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht angemeldete Schülerin oder angemeldeter Schüler wählen will; zweistündige Unterrichtsblöcke können gebildet werden.

(6) Der Religions- oder Weltanschauungsunterricht darf auch in Form von Block- oder Projektunterricht angeboten werden. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Die Aufsicht über die nicht am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie das Verlassen des Schulgebäudes sind in den Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

## 6 - Raumverteilung

(1) Bei der Raumverteilung und der Bereitstellung audiovisueller Hilfsmittel soll der Religions- oder Weltanschauungsunterricht mit den Fächern des staatlichen Unterrichts gleich behandelt werden. Sofern es die räumlichen Verhältnisse der einzelnen Schule gestatten, kann unter Wahrung des Prinzips, dass eine mehrfache Nutzung von Schulräumen erstrebenswert ist, den Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ein ständiger Raum (oder mehrere ständige Räume) zur Verfügung gestellt werden. Religiöse Symbole oder Symbole der Weltanschauungsgemeinschaften dürfen für die Dauer der Unterrichtsstunden des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts angebracht oder aufgestellt werden.

(2) Kann kein ständiger Raum zur Verfügung gestellt werden, so ist den Lehrkräften für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht eine Lagermöglichkeit für ihre Materialien und für religiöse Symbole oder Symbole der Weltanschauungsgemeinschaften zur Verfügung zu stellen.

(3) Auf Wunsch der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften stellt die Schule zur Gestaltung von Andachten und Feierstunden für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsstunden des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts oder in der unterrichtsfreien Zeit im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen Kapazitäten Räume kostenlos zur Verfügung. Eine Störung des Schulbetriebs darf weder durch die Vergabe des Raumes noch durch die Veranstaltung als solche erfolgen. Die Verantwortung für die in Satz 1 genannten Veranstaltungen trägt die jeweilige Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht.

## 7 - Stellung der Lehrkräfte für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht in der Schule

(1) Für die Durchführung des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts ist die jeweilige Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht als Beauftragte oder Beauftragter ihrer oder seiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verantwortlich. Ihr oder ihm obliegt in vollem Umfang die Aufsichtspflicht für die am jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie die Durchführung von Maßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler, die zwar zum Religions- oder Weltanschauungsunterricht angemeldet sind, diesem jedoch ohne ausreichenden Grund fernbleiben.

(2) Die Aufsichtspflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Lehrkräfte der Schule für die Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmen oder deren Religions- oder Weltanschauungsunterricht ausfällt, und ihre Verantwortung für die

Ordnung in der Schule bleiben unberührt. Das schließt bei Verstößen gegen die Ordnung der Schule durch am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmende Schülerinnen und Schüler während dieser Unterrichtsstunden eine Zusammenarbeit mit der jeweiligen Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht ein. Schulische Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen können von den Lehrkräften für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht angeregt, jedoch nicht selbständig angeordnet werden.

(3) Verstößt eine Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht gegen die Ordnung in der Schule, die Vorgaben des Schulgesetzes oder diese Ausführungsvorschriften, unterrichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich die jeweilige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sowie die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Lehrkräfte für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht nehmen an den Konferenzen und Versammlungen ihrer Schulen nach Maßgabe der schulverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung teil und sind zu den betreffenden Veranstaltungen einzuladen. Stimmberechtigtes Mitglied der Gesamtkonferenz mit Pflicht zur Teilnahme an deren Sitzungen ist die Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht, wenn sie mindestens vier Wochenstunden staatlichen Unterricht und zwei Wochenstunden Religions- oder Weltanschauungsunterricht erteilt.

(5) Lehrkräfte für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht, die nicht gleichzeitig Lehrkräfte an einer öffentlichen Berliner Schule sind, dürfen nicht im Regelunterricht eingesetzt werden. Eine Vertretung bei Abwesenheit der zuständigen Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht kommt grundsätzlich nur durch eine andere von derselben Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 Schulgesetz beauftragte Lehrkraft in Betracht. Soweit aufgrund besonderer Vereinbarungen eine gegenseitige Vertretung von Lehrkräften verschiedener Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften vorgesehen ist, sind die Eltern der am jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler von den betreffenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften in Kenntnis zu setzen.

(6) Über die freiwillige Teilnahme von Lehrkräften für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht an anderen schulischen Veranstaltungen als den in Nummer 2 Absatz 6 genannten freiwilligen Arbeitsgemeinschaften befindet die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Die Anforderungen an die religiöse und weltanschauliche Neutralität der Schule bleiben unberührt.

## 8 - Unterrichtsbesuche

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf Einsicht in den Unterrichtsablauf nehmen, wenn dies ihr oder ihm für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und zur Einhaltung der Vorgaben des Schulgesetzes sowie dieser Ausführungsvorschriften erforderlich erscheint. Dies gilt ent-

sprechend für Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde. Das Ergebnis einer Einsichtnahme wird dem Träger des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts mitgeteilt. Auch ohne besonderen Anlass sollen die Schulleiterin oder der Schulleiter oder Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde mindestens einmal im Jahr Einsicht in den Unterrichtsablauf nehmen. Die Einsichtnahme soll nach Unterrichtung und in Begleitung der oder des Beauftragten nach Absatz 2 erfolgen, soweit diese nicht aus besonderem Anlass unverzüglich erfolgen muss.

(2) Die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften führen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht Unterrichtsbesuche bei den von ihnen beauftragten Lehrkräften durch. Sie nehmen Unterrichtsbesuche nach vorheriger Unterrichtung der Schulleitung wahr. Sie benennen hierzu bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung einen oder mehrere Beauftragte, der oder die einen Unterrichtsbesuch bei der von der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beauftragten Lehrkraft vornehmen können. Beauftragte können Personen sein, die mit der Organisation und fachaufsichtlicher Tätigkeit betraut oder die Mitglieder der gesetzlichen Vertretungsorgane der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind. An Prüfungen im Religionsunterricht können die nach den Prüfungsvorschriften der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften vorgesehenen Personen nach vorheriger Unterrichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters teilnehmen. Unterrichtsbesuche sonstiger Personen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter - nach Maßgabe gegebenenfalls zusätzlich zu beachtender insbesondere datenschutzrechtlicher Vorgaben - gestatten, wenn eine entsprechende Einverständniserklärung der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft vorliegt und der sonstige Schulbetrieb hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

## 9 - Vertrauensleute für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht

Die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften können für die einzelnen Schulen oder für Gruppen von Schulen Vertrauensleute bestellen. Diese Vertrauensleute sind berechtigt, sich in allen Fragen, die den Religions- oder Weltanschauungsunterricht betreffen, an die Schulleiterin oder den Schulleiter zu wenden. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind gehalten, die Vertrauensleute in allen die Zuständigkeit der Schulleitung berührenden Fragen des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts heranzuziehen.

## 10 - Berufliche Schulen

(1) An den beruflichen Schulen wird die Erteilung von Religions- oder Weltanschauungsunterricht ermöglicht. Nummer 5 Absatz 1 Satz 1 und Nummer 5 Absatz 2 gelten nur insoweit, wie dies mit den sonstigen organisatorischen Belangen der jeweiligen beruflichen Schule vereinbar ist. Wenn es die pädagogischen und organisatorischen Bedingungen der Schule zulassen, kann der Religions- oder Weltanschauungsunterricht für mehrere Wochen in Unterrichtsblöcken zusammengefasst werden. Der Religions- oder Weltanschauungsunterricht an beruflichen Schulen kann auch in Form von Projekttagen durchgeführt werden.

(2) In Räumen der beruflichen Schulen wird die Durchführung von religiösen oder weltanschaulich

geprägten Arbeitsgemeinschaften außerhalb der Unterrichtszeit gestattet.

(3) Im Fach Sozialkunde können Sozialkundelehrerinnen und -lehrer sowie Lehrkräfte für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht bei geeigneten Themen zusammenarbeiten. Dies führt nicht zu Religions- oder Weltanschauungsunterricht im Sinne des § 13 Schulgesetz, sodass

- a) dieser Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich ist und
- b) die Verantwortung für den Unterricht bei der Sozialkundelehrerin oder dem Sozialkundelehrer liegt.

Die Zusammenarbeit setzt Einvernehmen zwischen der Lehrkraft für den Sozialkundeunterricht und der Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht über Inhalt und Form des Unterrichts voraus; die Schulleiterin oder der Schulleiter ist darüber zu unterrichten.

11 - Inkrafttreten

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. August 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2028 außer Kraft.

(2) Hierdurch werden die Ausführungsvorschriften über den Religions- oder Weltanschauungsunterricht vom 1. Februar 2014 ersetzt.